

Informationsveranstaltung zur Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

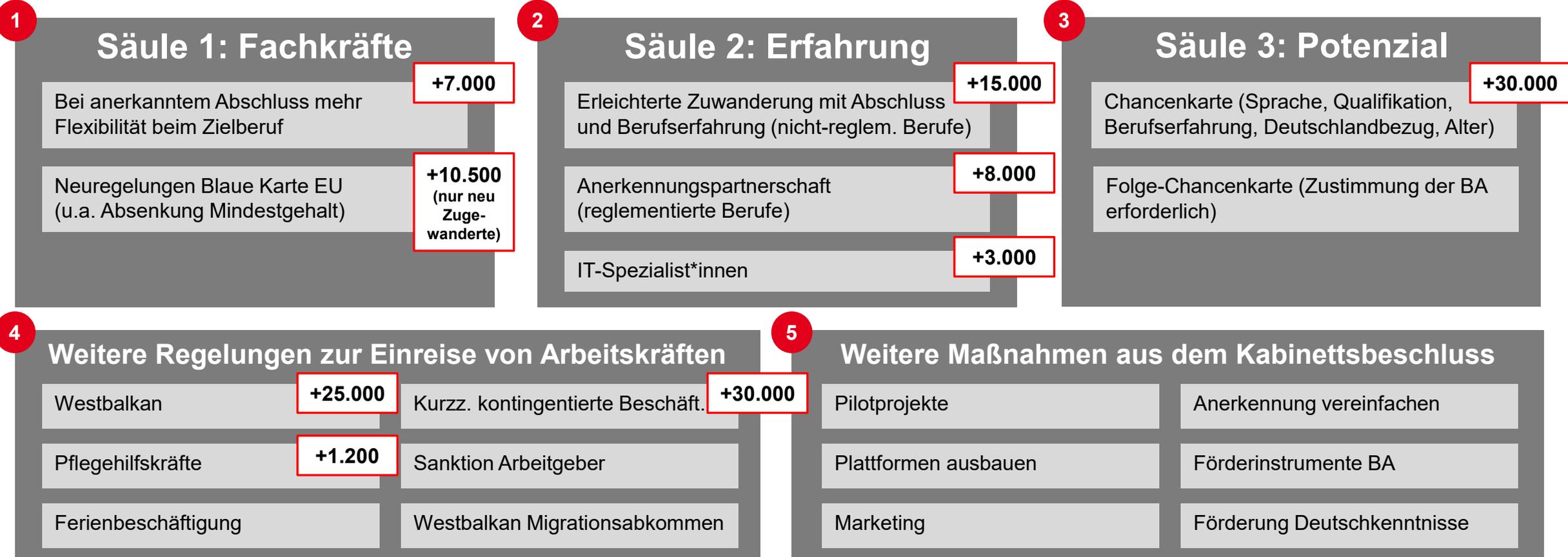
Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) in drei zeitlichen Schritten



Die Neuausrichtung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes soll die Erwerbsmigration deutlich steigern.

Weiterentwicklung Fachkräfteeinwanderung*

Erwartete Zuwanderung laut Referentenentwürfen: **+129.700**

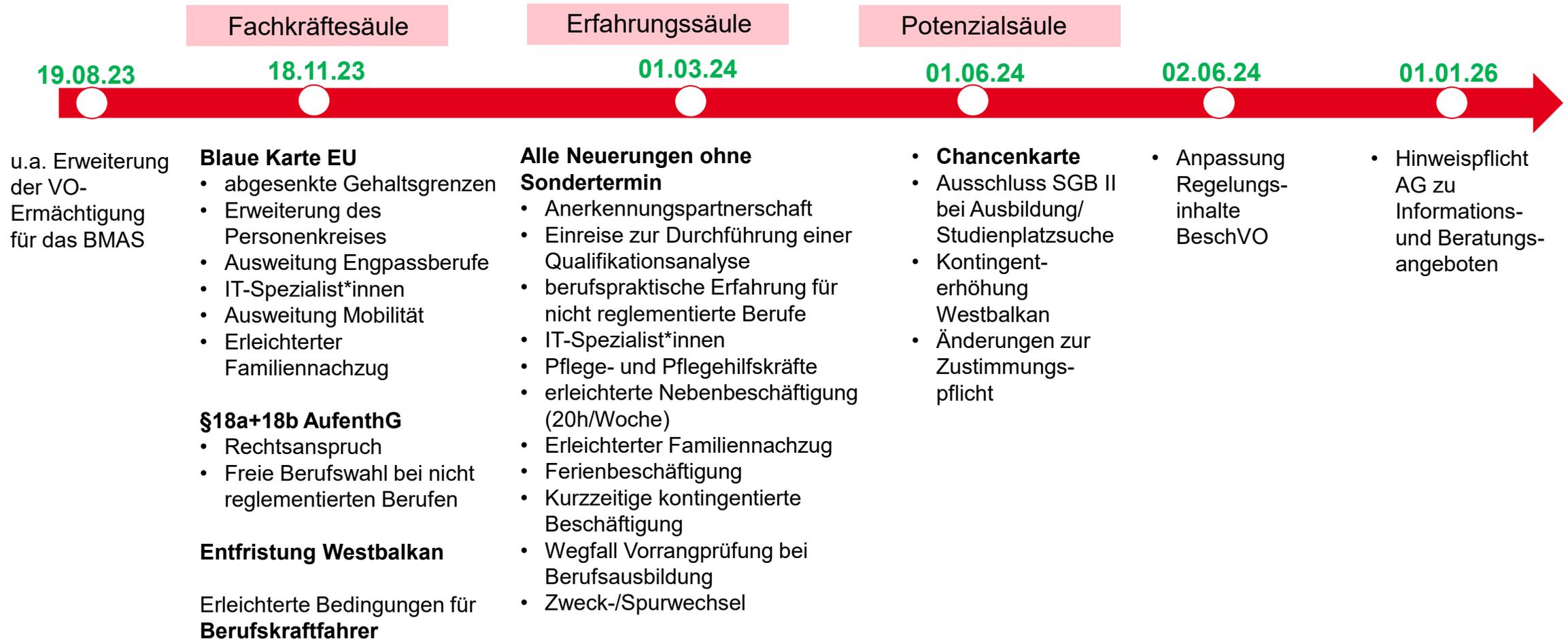


*Auswahl der wichtigsten Punkte aus den Regierungsentwürfen (Stand: 24. April 2023)

Weiterentwickeltes Fachkräfteeinwanderungsgesetz



Zeitschiene





18.11.2023 – Blaue Karte EU

Die Blaue Karte EU ist ein Aufenthaltstitel für Hochschulabsolventinnen und –absolventen (§18g AufenthG), mit dem die dauerhafte Zuwanderung von Hochqualifizierten aus Drittstaaten nach Deutschland erleichtert und gefördert werden soll.

Voraussetzungen

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium
- ein Arbeitsvertrag oder eine verbindliche Stellenzusage
- ein jährliches Mindestbruttogehalt die Beschäftigung muss der Qualifikation entsprechen

Neu ab 18.11.2023

- Abgesenkte Gehaltsgrenzen
- Erweiterter Personenkreis
 - Berufseinsteigerinnen und -einsteiger
 - IT-Spezialistinnen und -Spezialisten
 - Ausweitung der Liste der Engpassberufe
- Arbeitgeberwechsel wird erleichtert
- Kurzfristige und langfristige Mobilität
- Erleichterter Familiennachzug zu Personen im Besitz einer Blauen Karte EU

Die Blaue Karte EU ist ein befristeter Aufenthaltstitel, der grundsätzlich für die Dauer von vier Jahren erteilt wird. Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrages weniger als vier Jahre, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich von drei Monaten erteilt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Verlängerung möglich. Für einen Arbeitsplatzwechsel innerhalb der ersten zwei Beschäftigungsjahre ist eine Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde mit erneuter Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen erforderlich. Die anderen EU-Staaten (außer DK und IRL) bieten ebenfalls Blaue Karten EU an.



Weitere Änderungen ab November 2023

Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte und Verzicht auf die Verbindung zwischen Qualifikation und Beschäftigung

Die beiden zentralen Rechtsgrundlagen für Aufenthaltserlaubnisse für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG) und Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18b AufenthG) werden in doppelter Hinsicht geändert:

1. Man hat einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Die Beschränkung, dass man nur aufgrund der mit dem Berufsabschluss vermittelten Befähigung arbeiten darf, wird aufgehoben. Ausnahmen gibt es für reglementierte Berufe.

Beschäftigung von Berufskraftfahrern

Die Zustimmungserteilung der Bundesagentur für Arbeit für die Beschäftigung von Berufskraftfahrenden aus Drittstaaten wird vereinfacht:

- Keine Prüfung der EU- bzw. EWR-Fahrerlaubnis und der (beschleunigten) Grundqualifikation
- Keine Vorrangprüfung
- keine Sprachkenntnisse mehr erforderlich

Entfristung der Westbalkanregelung

Die Westbalkanregelung eröffnet Staatsangehörigen von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Republik Nordmazedonien, Montenegro und Serbien für jede Beschäftigung einen Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland. Die Regelung war zuletzt bis 31.12.2023 befristet.



ab 01.03.2024

Die Erfahrungssäule ermöglicht Fachkräften, die in ihrem Heimatland einen staatlich anerkannten Berufs- oder Hochschulabschluss absolviert haben und über zweijährige Berufserfahrung verfügen, ohne formale Anerkennung nach Deutschland einzureisen. Dies gilt für nicht reglementierte Berufe.

- **Aufenthalt zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation**
 - Die Möglichkeiten zum Aufenthalt für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen in Deutschland werden ausgebaut. Die bisherige 18-monatige Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung von Anpassungsmaßnahmen (§16 d Abs. 1 AufenthG) wird nun bei der Ersterteilung für 24 Monate ausgestellt. Eine Verlängerung um weitere 12 Monate bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von drei Jahren ist möglich.
- **Einreise zur Durchführung einer Qualifikationsanalyse**
 - Anerkennungssuchenden, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Qualifikation nach Einschätzung der zuständigen Stelle eine Qualifikationsanalyse in Deutschland durchführen sollten, kann zu diesem Zweck ein Aufenthaltstitel von bis zu sechs Monaten erteilt werden. Voraussetzung sind i.d.R. Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau A2.



ab 01.03.2024

Einreise und Beschäftigung im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft (§16d(3) AufenthG)

Mit der Anerkennungspartnerschaft kann man einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erhalten und ein erforderliches Anerkennungsverfahren erst nach der Einreise begleitend durchführen. Die Visumerteilung ist mit der Verpflichtung der angehenden Fachkraft und des **Arbeitgebers** verbunden, nach der Einreise die Anerkennung zu beantragen und das Verfahren **aktiv** zu betreiben. Grundvoraussetzungen für die Anerkennungspartnerschaft sind

- ein Arbeitsvertrag,
- eine Berufsqualifikation, die eine mindestens zweijährige Ausbildung erfordert hat oder ein Hochschulabschluss - beides muss vom jeweiligen Ausbildungsstaat anerkannt sein – und
- deutsche Sprachkenntnisse auf Niveau A2.

Die Aufenthaltserlaubnis wird i.d.R. für ein Jahr erteilt und kann auf bis zu drei Jahre verlängert werden.

Der bisherige Aufenthalt zur Anerkennung nach § 16 d Abs.3 (alt), wenn schwerpunktmäßig Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen, entfällt zukünftig. Personen mit Bescheid über die teilweise Gleichwertigkeit, denen schwerpunktmäßig Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen, haben zum Zweck der Berufsanerkennung in Deutschland zwei Optionen: Sie können künftig - wie bisher auch - entweder zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme (§ 16 d Abs. 1 AufenthG) oder im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft (§ 16 d Abs. 3 neu AufenthG) einreisen.



ab 01.03.2024

Sonderregelungen bei berufspraktischer Erfahrung (nur nicht-reglementierte Berufe)

Die Beschäftigung von Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung wird erweitert (§19c (2) AufenthG).

Anforderung

- Berufs- oder Hochschulabschluss, der vom jeweiligen Ausbildungsstaat anerkannt ist
- Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren
- Alternativ zu einem staatlich anerkannten Abschluss ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Abschluss einer deutschen Auslandshandelskammer ausreichend.
- mindestens zwei Jahre Erfahrung im angestrebten Beruf (innerhalb der letzten 5 Jahre)
- Die formale Anerkennung des Abschlusses in Deutschland ist nicht erforderlich.
- §19c AufenthG i.V.m. §6 BeschVO (neu) erfordert keine Sprachkenntnisse!
- Mindestgehalt 40.770,-€ jährlich (3.397,50€/mtl) oder der Arbeitgeber ist tarifgebunden ist und bezahlt entsprechend des Tarifvertrages

Für **IT-Spezialistinnen und -Spezialisten** wird der Arbeitsmarktzugang zusätzlich erleichtert: Die notwendige einschlägige Berufserfahrung wird auf zwei Jahre reduziert (vorher drei Jahre). Ein Berufs- oder Hochschulabschluss ist weiterhin nicht erforderlich.



ab 01.03.2024

Einreise zur Berufsausbildung (§16a AufenthG)

- Es besteht ein **Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis** ("Soll" statt "Kann"), wenn die Voraussetzungen vorliegen
- Die Vorrangprüfung der Bundesagentur für Arbeit fällt weg (Zustimmung im Visumverfahren)
- Die oder der Auszubildende verfügt über Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Von dem Nachweis über Deutschkenntnisse kann abgesehen werden, wenn der Ausbildungsbetrieb bestätigt, dass die Sprachkenntnisse ausreichend sind
- Der Lebensunterhalt muss für die Dauer des gesamten Aufenthalts gesichert sein. In der Regel muss nachgewiesen werden, dass monatlich mindestens 903 Euro (Jahr 2024) für 12 Monate zur Verfügung stehen (Sperrkonto oder eine Verpflichtungserklärung)
- Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung ohne Ausbildungsbezug bis zu 20 Stunden pro Woche

Sonstige Erleichterungen



ab 01.03.2024

Sonstige Erleichterungen

- Mehr Nebentätigkeit für Studierende
- Erleichterter Familiennachzug
- Kurzzeitige Beschäftigung von Hilfskräften z.B. im Hotel- und Gaststättengewerbe (selbst gesucht, für 8 Monate, beantragt über die Vorabzustimmung online bei der ZAV)
- **Erleichterungen bei Arbeitskräftemangel für tarifgebundene Unternehmen in bestimmten Branchen**
 - Bei großen Bedarfen können tarifgebundene Unternehmen eine bestimmte Anzahl von internationalen Arbeitskräften in Deutschland beschäftigen – unabhängig von deren Qualifikation.
 - Dauer: max. acht Monate
 - Branchen: u.a. Gesundheitswesen, Kinderbetreuung, IT-Branche, Bau- und Ausbauberufe, verschiedene Produktions- und Dienstleistungsberufe. Das Arbeitsverhältnis vom ersten Tag an sozialversicherungspflichtig!

Zweck- / Spurwechsel (Möglichkeit zum Wechsel aus dem Aufenthalt aus humanitären Gründen in die Erwerbstätigkeit)

Das Aufenthaltsgesetz kennt fünf Aufenthaltszwecke, für die ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann

- | | | |
|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Ausbildung• Erwerbstätigkeit | } | Fachkräftezuwanderung (Zweckwechsel) |
| <ul style="list-style-type: none">• völkerrechtliche Gründe• humanitäre Gründe• politische Gründe | | |
| | } | Asyl, Härtefallkommission und Chancen-Aufenthaltsrecht (Spurwechsel) |



ab 01.06.2024

Chancenkarte zur Jobsuche für einen Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche

- Drittstaatsangehörige, die eine volle Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation nachweisen und daher als „Fachkräfte“ nach § 18 Abs. 3 AufenthG gelten, können die Chancenkarte ohne weitere besondere Voraussetzungen sofort erhalten.
- Alle anderen müssen einen ausländischen Hochschulabschluss, einen mindestens zweijährigen Berufsabschluss (jeweils im Ausbildungsstaat staatlich anerkannt) oder einen von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilten Berufsabschluss nachweisen. Zudem sind entweder einfache deutsche (Niveau A1 GER) oder englische Sprachkenntnisse (Niveau B2 GER) erforderlich.
 - Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, können für zwölf Kriterien (wie z.B. Qualifikation, Berufserfahrung, Alter und Deutschlandbezug sowie das Potenzial der mitziehenden Lebens- oder Ehepartner*innen und Sprachkenntnisse) Punkte vergeben werden. Wer **mindestens sechs Punkte** hat, erwirbt eine "Chancenkarte", die für ein Jahr zur Jobsuche in Deutschland berechtigt, sofern der Lebensunterhalt gesichert ist.
- Während des Aufenthalts in Deutschland Möglichkeiten zur Probearbeit oder Nebenbeschäftigung im Umfang von 20 Stunden in der Woche.
- Chancenkarte kann um weitere 2 Jahre verlängert werden, wenn man danach keinen anderen Erwerbstitel aus Abschnitt 4 (§§ 18 bis 21 des Aufenthaltsgesetzes) bekommen kann, aber ein Angebot für eine qualifizierte Beschäftigung vorliegt.

Westbalkanregelung



ab 01.06.2024

Westbalkanregelung

Die Westbalkanregelung eröffnet Staatsangehörigen von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien für jede Art von Beschäftigung in nicht-reglementierten Berufen einen Arbeitsmarktzugang in Deutschland. Die Regelung war ursprünglich bis Ende 2023 befristet. Mit der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung wird die Westbalkanregelung entfristet. Ab Sommer 2024 beträgt das Kontingent jährlich 50.000 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit.

- auch für Helfertätigkeiten
- i.d.R. keine Deutschkenntnisse erforderlich
- Achtung: aktuell lange Bearbeitungszeiten in den Botschaften!

Hilfreiche Links zum Thema

- Aktuelle Hinweise zur Fachkräfteeinwanderung finden Sie auf der Seite [Make it in Germany](#)
- Das [beschleunigte Fachkräfteverfahren](#) in NRW wird zentral bei der [Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung](#) durchgeführt
- [Erklärung zum Beschäftigtenverhältnis](#) zur Prüfung der Beschäftigungsbedingungen bitte den ausländischen Mitarbeitern ausgefüllt bei allen Anfragen mitgeben

Hinweise der Ausländerbehörde ganz allgemein

- Aufenthaltserlaubnis Ukrainer/innen: <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/verlaengerung-aufenthaltserlaubis-fuer-ukrainer.php>

Kontakt Daten

*Bettina Kreiling
Teamleiterin Arbeitgeber-Service*

Agentur für Arbeit Detmold

*Mail: Bettina.Kreiling@arbeitsagentur.de
Tel: 05231/610-165*

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!!!!